

UE Unfallregulierung effektiv

Professionelles Schadenmanagement in der Kfz-Branche



Ihr Plus im Netz: ue.iww.de
Online | Mobile | Social Media

12 | 2018

Kurz informiert

BGH: Stundenverrechnungssätze bei fiktiver Abrechnung.....	1
BGH: UPE-Aufschläge bei fiktiver Abrechnung.....	1
Eigenersparnis, auch wenn eine Klasse kleiner nicht möglich ist	2
Neuer Einwand gegen Schwacke-Mietpreisspiegel	2
„Stunden später“ reicht nicht für Mietwagenvermittlung	3
Nutzungsausfall als Antwort auf Mietwagendiskussionen.....	3
„In der Regel verfügbar“ reicht nicht für Mietwagenvermittlung	4
Privathaftpflichtversicherer wendet Selbstbeteiligung ein	5
IWW-Webinare für die Kfz-Branche im 1. Quartal 2019	5

Reparaturkosten

Abzug für Wertverbesserung bei Lackierkosten?.....	6
--	---

Abschleppkosten

Abschleppkosten – ein aktualisierter Überblick	8
--	---

Fiktive Abrechnung

Verweis auf Werkstatt jenseits der Landesgrenze?.....	14
---	----

Vollkasko/Teilkasko

Kasko: Individuelles für Stundenverrechnungssätze und Glasschäden bei fiktiver Abrechnung	15
--	----

Textbausteine

466: Schwacke-Mietpreisspiegel auch online tauglich (H).....	17
467: Nutzungsausfallentschädigung statt Mietwagen (H)	18
131: Kein Neu für Alt-Abzug, keine Wertverbesserung (H)	19



► Reparaturkosten

BGH: Stundenverrechnungssätze bei fiktiver Abrechnung

| Der Schädiger bzw. dessen Versicherer darf bei der fiktiven Abrechnung von Reparaturkosten bei Haftpflichtschäden auch dann auf die Preise einer konkret benannten anderen Werkstatt verweisen, wenn im Schadengutachten bereits statt der Markenwerkstattpreise ortsübliche mittlere Stundenverrechnungssätze die Kalkulationsgrundlage bildeten (BGH, Urteil vom 25.09.2018, Az. VI ZR 65/18, Abruf-Nr. 205554). |

Verweis auf konkret benannte andere Werkstatt möglich

Zunächst einmal: Trotz der Rechtsprechung des Baurechtssenats des BGH zum Wegfall der fiktiven Abrechnung bei bauvertragsrechtlichen Schadenersatzansprüchen (BGH, Urteil vom 22.02.2018, Az. VII ZR 46/17, Abruf-Nr. 200213) wendet der Schadenrechtssenat die fiktive Abrechnung noch immer ganz selbstverständlich an. Ein weiterer Beleg dafür, dass das LG Darmstadt, welches das Ende der fiktiven Abrechnung ausgerufen hat, sehr weit daneben liegt.

PRAXISTIPP | Ausgehend von einer Entscheidung des OLG München (Urteil vom 13.09.2013, Az. 10 U 859/13, Abruf-Nr. 133874), hatten mehrere Gerichte den weiteren Verweis auf niedrigere Beträge als gesperrt angesehen, wenn im Schadengutachten bereits mit den Durchschnittswerten kalkuliert wurde. Wir haben in UE diese Rechtsprechung schon immer skeptisch kommentiert. Einerseits war das pragmatisch nützlich, andererseits ist dogmatisch schwer nachzuvollziehen, warum eine konkrete Werkstattbenennung nichts mehr gelten soll, weil theoretische Beträge verwendet wurden. Mit dieser BGH-Entscheidung ist diese Diskussion beendet.

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Das LG Darmstadt ruft das Ende der fiktiven Abrechnung aus – Was ist davon zu halten?“, UE 11/2018, Seite 7 → Abruf-Nr. 45558234



ARCHIV

Ausgabe 11 | 2011
Seite 7-11

► Reparaturkosten

BGH: UPE-Aufschläge bei fiktiver Abrechnung

| Die Erstattungsfähigkeit von UPE-Aufschlägen bei der fiktiven Abrechnung im Haftpflichtfall richtet sich nach den allgemeinen schadenrechtlichen Grundsätzen (BGH, Urteil vom 25.09.2018, Az. VI ZR 65/18, Abruf-Nr. 205554). |

Es gelten die schadenrechtlichen Grundsätze

Mit dieser Entscheidung, die zweifelsfrei auch auf Verbringungskosten und Entsorgungskosten anwendbar ist, stellt der BGH zunächst einmal die schadenrechtliche Selbstverständlichkeit klar, dass diese Kostenposition auch fiktiv im Grundsatz erstattungsfähig ist. Dass es auf „angefallen“ oder „nicht angefallen“ nicht ankommt, hat der BGH bereits vor Jahren entschieden (BGH, Urteil vom 19.02.2013, Az. VI ZR 401/12, Abruf-Nr. 131159).

INFORMATION

Mehr dazu
in Ausgabe 1 | 2019



Geschädigter muss
in sauren Apfel
beißen

PRAXISTIPP | Die Regel lautet: Zunächst ist zu klären, in welcher Werkstatt die gedachte Reparatur stattfindet. Bei Fahrzeugen, die nicht älter als 3 Jahre sind, stellt man sich die Reparatur in der Werkstatt der Marke am Ort vor. Das Gleiche gilt für Fahrzeuge jenseits der 3 Jahre, die aber konsequent in der Markenwerkstatt gewartet und repariert wurden. Hat der Versicherer aber bei Fahrzeugen jenseits der 3 Jahre, die nicht konsequent in der Markenwerkstatt gewartet und repariert wurden, zu Recht auf eine andere Werkstatt verwiesen, stellt man sich die Reparatur dort vor. Im nächsten Schritt ist zu klären, ob und in welcher Höhe die nun auf diese Weise identifizierte Werkstatt UPE-Aufschläge berechnet. Und so geht das dann auch fiktiv: Wenn ja, dann ja, wenn nein, dann nein.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Die Nachricht über das BGH-Urteil, zunächst ohne dessen Volltext, erreichte UE kurz vor Redaktionsschluss der Dezember-Ausgabe 2018. In der Januar-Ausgabe 2019 werden wir eine aktualisierte Gesamtübersicht zur fiktiven Abrechnung erstellen und dabei auch neue Textbausteine vorstellen, die die alten ersetzen werden.

Mietwagen

Eigenersparnis, auch wenn eine Klasse kleiner nicht möglich ist

| Die Eigenersparnis bei der Erstattung der Mietwagenkosten entfällt bei klassengleicher Anmietung nicht deshalb, weil der Geschädigte ein kleines Fahrzeug hat und deshalb kein gruppenkleineres mieten kann (LG Köln, Urteil vom 16.10.2018, Az. 11 S 343/17, Abruf-Nr. 205252, eingesandt vom Bundesverband der Autovermieter Deutschlands e.V., Berlin). |

PRAXISTIPP | Umso wichtiger ist es im Auge zu behalten, dass nach Auffassung vieler Gerichte die Eigenersparnis nicht messbar und damit nicht anzurechnen ist, wenn der Geschädigte mit dem Mietwagen nur wenige Kilometer gefahren ist.

ARCHIV

Ausgabe 11 | 2018
Seite 13-14



Ein Leser fragt –
UE antwortet

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Eigenersparnis bei der Mietwagennutzung“, UE 11/2018, Seite 13 → Abruf-Nr. 45561574

Mietwagen

Neuer Einwand gegen Schwacke-Mietpreisspiegel

| Der Einfallsreichtum auf Versichererseite ist groß, wenn es darum geht, den vom BGH grundsätzlich als tauglich befundenen Schwacke-Mietpreisspiegel zu diskreditieren. Einer UE-Leserin ist nun mehrfach eine neue Attacke aufgefallen: Der Schwacke-Mietpreisspiegel sei, weil nur noch online zugänglich, nicht mehr maßgeblich. |

Frage | In Schriftsätzen einer nahezu ausschließlich auf Versichererseite tätigen Anwaltskanzlei findet sich in Rechtsstreitigkeiten um die Mietwagenkostenerstattung neuerdings regelmäßig eine Passage, wonach der Schwa-

cke-Mietpreisspiegel ab sofort aus formalen Gründen nicht mehr maßgeblich sein könne. Denn er werde nicht mehr gedruckt und sei nur noch online zugänglich. Privatpersonen könnten den Zugang aber nicht erhalten. Darüber hinaus setze der Zugriff ein Jahresabonnement für 500 Euro voraus. Was ist von diesem Argument zu halten?

Antwort | Dieser Einwand ist u. E. unsinnig, denn er verkennet die Bedeutung dieser Erhebung. Schon zu Print-Zeiten hat wohl kein einziger Geschädigter dieses Werk gekauft, um darin vorab den zulässigen Preis zu ermitteln. Und hätte er es getan, hätte dieselbe Kanzlei sicher eingewandt, er habe da wohl zur falschen Liste gegriffen. Das ist auch nicht der Sinn solcher Listen. Der Geschädigte muss diese und ähnliche Listen noch nicht einmal mehr kennen (siehe zur BVSK-Honorarbefragung: BGH, Urteil vom 11.02.2014, Az. VI ZR 225/13, Abruf-Nr. 140719). Sie dienen dem Gericht zur nachträglichen überschlägigen Kontrolle im Sinne des § 278 ZPO, ob der dem Geschädigten berechnete Mietpreis im Rahmen des schadenrechtlich Erforderlichen liegt. Dazu benötigt der Geschädigte keinen Zugriff darauf.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 466: Schwacke-Mietpreisspiegel auch online tauglich (H) auf ue.iww.de → Abruf-Nr. 45619740

► Mietwagen

„Stunden später“ reicht nicht für Mietwagenvermittlung

| Wenn der Geschädigte das Mietfahrzeug sofort benötigt, ist ein Vermittlungsangebot des eintrittspflichtigen Haftpflichtversicherers für einen „innerhalb mehrerer Stunden“ verfügbaren Mietwagen nicht ausreichend (LG Köln, Beschluss vom 16.08.2018, Az. 6 S 75/18, Abruf-Nr. 205255, eingesandt vom Bundesverband der Autovermieter Deutschlands e.V., Berlin). |

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Sonderausgabe „Dauerbaustelle Mietwagenkosten im Haftpflichtfall: Erfahren Sie, wo es sich zu wehren lohnt“ auf ue.iww.de → Abruf-Nr. 44549123
- Beitrag „In der Regel verfügbar“ reicht nicht für Mietwagenvermittlung“, UE 12/2018, Seite 4 → Abruf-Nr. 45579750

► Mietwagen

Nutzungsausfall als Antwort auf Mietwagendiskussionen

| Einen Mietwagen gefahren zu haben, hindert den Geschädigten nicht, Nutzungsausfallentschädigung geltend zu machen. Vor dem AG Ettlingen hat der Geschädigte damit dem eintrittspflichtigen Versicherer ein Schnippchen geschlagen. |

Das auf den ersten Blick überraschende Urteil folgt geradlinig der Rechtsprechung des BGH. Der Geschädigte hatte von der Werkstatt einen Mietwagen genommen. Der Versicherer – das wissen wir vom einsendenden Rechts-



SIEHE AUCH

Textbaustein 466
auf Seite 17

Geschädigter
brauchte Mietwagen
sofort



IHR PLUS IM NETZ

Sonderausgabe und
Beitrag auf ue.iww.de

Das eine tun und das
andere nicht lassen

anwalt – forderte den Nachweis, dass dieser als Mietwagen zugelassen war. Er erstattete für 3 Tage 89,25 Euro, was dem Preis für ein Mobilitätsfahrzeug einer Werkstatt entspreche. Da hat der Geschädigte den Spieß einfach umgedreht und Nutzungsausfall (im Urteilsfall 357 Euro abzüglich der erstatteten 89,25 Euro) verlangt (AG Ettlingen, Urteil vom 16.10.2018, Az. 6 C 63/17, Abruf-Nr. 205214, eingesandt von Rechtsanwalt Michael Huber, Sinzheim). Der BGH hatte ja bereits einmal entschieden, dass der Geschädigte (auch da gab es Schwierigkeiten mit der Erstattung der Mietwagenkosten – Stichwort weniger als 20 km pro Tag) wählen könne, ob er die Mietwagenkosten einfordere oder die pauschalierte Nutzungsausfallentschädigung (BGH, Urteil vom 05.02.2013, Az. VI ZR 290/11, Abruf-Nr. 130926).

PRAXISTIPP | Nutzungsausfallentschädigung zu verlangen, kann ja neben den oben beschriebenen Konstellationen auch dann sinnvoll sein, wenn der Ausfall lange gedauert hat und der Versicherer einen absurd niedrigen Langzeittarif zugrunde legen möchte. Jedenfalls hindert es nicht die Inanspruchnahme der Nutzungsausfallentschädigung, dass der Geschädigte Geld für konkrete Maßnahmen der Mobilität ausgegeben hat. Es hat ja auch noch niemand behauptet, dass eine Taxiquittung und ein paar Busfahrtscheine dazu zwingen, konkret auf deren Basis abzurechnen statt auf der Grundlage von Nutzungsausfallentschädigung.

SIEHE AUCH

Textbaustein 467
auf Seite 18



WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 467: Nutzungsausfall statt Mietwagen (H) auf ue.iww.de → Abruf-Nr. 45619741

► Mietwagen

„In der Regel verfügbar“ reicht nicht für Mietwagenvermittlung

| Dass eine vom Versicherer im Telefonat aufgezeigte günstigere Anmietmöglichkeit „in der Regel“ auch tatsächlich verfügbar ist, hat dem AG Betzdorf nicht ausgereicht. |

Der Sachbearbeiter des Versicherers wurde als Zeuge vernommen und hat nichts beschönigt. So lohnt es sich, den „Wir haben vor der Anmietung die Möglichkeit einer günstigeren Anmietung aufgezeigt“-Einwendungen nachzugehen (AG Betzdorf, Urteil vom 04.10.2018, Az. 37 C 286/17, Abruf-Nr. 205254, eingesandt vom Bundesverband der Autovermieter Deutschlands e.V., Berlin).

Einwand des
Versicherers
abgeschmettert

IHR PLUS IM NETZ

Sonderausgabe und
Beitrag auf ue.iww.de



WEITERFÜHRENDE HINWEIS

- Sonderausgabe „Dauerbaustelle Mietwagenkosten im Haftpflichtfall: Erfahren Sie, wo es sich zu wehren lohnt“ auf ue.iww.de → Abruf-Nr. 44549123
- Beitrag „...Stunden später“ reicht nicht für Mietwagenvermittlung“, UE 12/2018, Seite 3 → Abruf-Nr. 45579752

► Versicherungsrecht

Privathaftpflichtversicherer wendet Selbstbeteiligung ein

| Ein UE-Leser (Kfz-Sachverständiger) möchte wissen: Wir hatten einen Fahrzeugschaden begutachtet, der von einem Radfahrer verursacht worden ist. Nun ist in dem Abrechnungsschreiben des Privathaftpflichtversicherers des Fahrradfahrers ein Abzug einer Selbstbeteiligung (SB) in Höhe von 250 Euro enthalten, die der Geschädigte beim Schädiger einfordern soll. Kann das richtig sein? |

Antwort | Leider ja. Das ist eine der Ausnahmen, in denen der Geschädigte nicht direkt auf den Versicherer des Schädigers durchgreifen kann. Dieser Durchgriff ist immer dann möglich, wenn es sich wie bei der Kfz-Haftpflicht um eine Pflichtversicherung handelt. Die Privathaftpflicht des Fahrradfahrers ist aber keine Pflichtversicherung. Daher kann der Privathaftpflichtversicherer verlangen, dass der geschädigte Fahrzeughalter sich bezüglich der SB an den Fahrradfahrer hält.

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Haftpflichtversicherer wendet Selbstbeteiligung ein“, UE 10/2017, Seite 15 → Abruf-Nr. 44883597

Geschädigter soll sich die SB beim Schädiger holen

► Veranstaltungshinweis

IWW-Webinare für die Kfz-Branche im 1. Quartal 2019

| Fortbildung für Ihren Serviceleiter bzw. „Unfallschadenmanager“ und für die Mitarbeiter in Ihrer Lohnbuchhaltung bietet Ihnen das IWW Institut in 2 Webinaren von jeweils 2 Stunden im Januar 2019. Webinar heißt: Fortbildung bequem am eigenen PC, Laptop oder Tablet – ohne extra Software. Keine Reisezeit, keine Reisekosten. Mit dem Referenten chatten und Fragen stellen. Einfacher und effizienter kann Fortbildung nicht sein. |

■ Übersicht: IWW-Webinare im 1. Quartal 2019

Datum	Webinare/Themen
11.01.2019	IWW-Webinare Unfallregulierung Professionelles Schadenmanagement Top-Thema: Mit werkvertraglicher Regelkonformität in die Regresssicherheit Referent: Joachim Otting, Rechtsanwalt und Schadenexperte https://www.iww.de/webinar/unfallregulierung
25.01.2019	IWW-Webinare Löhne und Gehälter professionell Topinformiert in der Lohnabrechnung Top-Thema: Steueränderungen 2019 – Alles wichtige Neue für die Lohnabrechnung Referent: Raschid Bouabba, MBA, Dipl.-Ing. https://www.iww.de/webinar/loehne-und-gehaelter



ARCHIV

Ausgabe 10 | 2017
Seite 15



WEBINAR

Sich mit Webinaren
bequem fortbilden

„Neu für alt“ oder
Wertsteigerung?

Zusammengefasst:
Vorteilsausgleich

REPARATURKOSTEN

Abzug für Wertverbesserung bei Lackierkosten?

Im Kampf um ihre Ausgabenreduzierung ist einigen Versicherern keine Idee zu absurd. So haben uns Leser aus Baden-Württemberg berichtet, dass ein Stuttgarter Versicherer jetzt regelmäßig Abzüge für die Wertverbesserung bei der Lackierung vornimmt. Eine Leserin legte uns nun ein entsprechendes Dokument vor und fragt nach der Rechtmäßigkeit. |

FRAGE: Ein Versicherer schreibt: „Die Lackierung des Fahrzeugs unterliegt dem allgemeinen Verschleiß. Somit erfolgt durch die unfallbedingte Neulackierung eine Wertverbesserung, wodurch sich der Abzug ergibt.“ Das betroffene Fahrzeug ist knapp zwei Jahre alt. Ist dieser Abzug berechtigt?

ANTWORT: Uns ist bewusst, dass eine verbreitete Lehrmeinung in Sachverständigenkreisen sagt, der Begriff „neu für alt“ finde ausschließlich in der Kaskoversicherung Anwendung. Im Haftpflichtschadenrecht habe er nichts zu suchen. Dort gehe es nur um eine eventuelle Wertsteigerung. Viele Sachverständige mussten das so für Zertifizierungsprüfungen lernen.

Allerdings unterscheidet die Rechtsprechung in dieser Trennschärfe nicht. Beispielhaft seien genannt das AG Köthen (Urteil vom 11.07.2005, Az. 8 C 252/05, Abruf-Nr. 094082) und das LG München II (Urteil vom 13.01.2005, Az. 14 O 1430/03, Abruf-Nr. 053585); beide trennen zwischen den Begriffen nicht.

Am Ende ist das ein Streit um des Kaisers Bart. Die zusammenfassende Überschrift heißt „Vorteilsausgleich“. Und so behandeln wir diesen Vorgang unter beiden Aspekten.

Nur finanziell spürbare Vorteile werden ausgeglichen

Bei „neu für alt“ geht es um einen Vorteil, der dadurch entsteht, dass der Geschädigte durch die Unfallschadenreparatur eine baldige und ihm eigene Kosten verursachende Maßnahme erspart.

PRAXISTIPP | Die favorisierte Faustregel heißt: „Ein Neu-für-alt-Abzug ist berechtigt, wenn der Geschädigte durch die Unfallschadenreparatur eine spürbare und zeitnahe eigene Investition in das Fahrzeug erspart.“

Mit dieser Formel erreicht man in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung, dass theoretische Vorteile, die sich im Portemonnaie des Geschädigten nicht auswirken, aussortiert werden. Das muss so sein, weil der Neu-für-alt-Abzug nicht am Objekt, sondern in der Geldbörse des Geschädigten vorgenommen wird. Der darf quasi nur solches Geld entnommen werden, das durch die Schadenbehebung dort hineingespült wurde.

Folgende Schulbuchfälle (Sachverhalt wird als richtig unterstellt, Beweisprobleme werden damit ausgeblendet) zur Illustration:

- Die Reifen der Vorderachse hatten noch 1,7 mm Profil und wurden beim Unfall aufgeschlitzt. Im Zuge der Unfallschadenreparatur werden neue Reifen montiert. Der Geschädigte hätte in Kürze ohnehin neue Reifen kaufen müssen. Das muss er nun nicht mehr. Das ist eine spürbare und zeitnahe eigene Ersparnis, also ist der Abzug berechtigt.
- Der durch den Unfall irreparabel beschädigte und daher erneuerte Kofferraumdeckel hätte ohne den Unfall nie erneuert werden müssen. Also ist das weder eine spürbare noch eine zeitnahe, mithin überhaupt keine Ersparnis. Ein Abzug ist nicht berechtigt.
- Der Lack im Schadenbereich ist zwar 10 Jahre alt, aber intakt. Weil es für den Geschädigten keinen Anlass zu einer Nach- oder Neulackierung gab, hat er durch die schadenbedingte Lackierung keinen messbaren und zeitnahen Vorteil. Ein Abzug ist nicht berechtigt.

Umso weniger ist ein Abzug neu für alt hinsichtlich des Lackes eines 2 Jahre alten Fahrzeugs berechtigt, wenn der Lack nicht nachweislich vorbeschädigt war (z. B. Steinschlag bis aufs Blech oder massive Schrammen).

Plakatives Beispiel zur „Wertverbesserung“

Der Ersatz eines leicht angeschrammten Stoßfängers durch einen neuen begründet keine Wertverbesserung, entschied das AG Darmstadt: „Grundsätzlich ist zwar eine durch die Wiederherstellung bedingte Werterhöhung, die sich für den Geschädigten wirtschaftlich günstig auswirkt, im Rahmen des Zumutbaren anzurechnen. ... Es ist jedoch entscheidend, ob der Vorteil für den Geschädigten individuell nützlich ist. Hier war jedoch zu berücksichtigen, dass eine neue Stoßstange an sich keine höhere Lebensdauer als die vorhandene Stoßstange aufweist, sie erhöht auch nicht die Lebensdauer des Fahrzeugs insgesamt oder erspart Aufwendungen, die zur Instandhaltung notwendig sind. Eine Stoßstange ist auch kein Verschleißteil, das sich bei jeder Fahrt abnutzt. ... Aufwendungen für zukünftige Instandhaltungen erspart die Klägerin dadurch nicht, es ist auch nicht zu erkennen, dass sich die Wertverbesserung anderweitig im Vermögen der Klägerin niederschlägt und das Fahrzeug durch die neue Stoßstange im Wert steigt.“ (AG Darmstadt, Urteil vom 10.06.2015, Az. 308 C 52/14, Abruf-Nr. 144776).

FAZIT | Ein Neu-für-alt-Abzug ist auch bei einem jungen Fahrzeug nicht ausgeschlossen, wenn dem Geschädigten im Zuge der Schadenbeseitigung ein verwertbarer Vorteil entsteht. Doch pauschal nach dem Motto „jede Reparatur macht das Fahrzeug besser ...“ geht das sicher nicht. Und wenn jemand das Fahrzeug zum Verkauf anbietet und 100 Euro mehr verlangt, weil ja immerhin der Kotflügel unfallbedingt neu lackiert sei, geht der Schuss sicher nach hinten los: Nanu, ein Unfallfahrzeug? Das muss ja ohnehin offenbart werden, und dass deshalb jemand einen höheren Preis bezahlt, ist wenig wahrscheinlich. Im Gegenteil.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Neu gefasster Textbaustein 131: Kein Neu für Alt-Abzug, keine Wertverbesserung (H) auf ue.iww.de → Abruf-Nr. 42642279

Beispiele für
berechtigte und nicht
berechtigte Abzüge

Kein Abzug bei nicht
vorbeschädigtem
Lack

Abzug nur bei
verwertbarem
Vorteil



SIEHE AUCH

Textbaustein 131
auf Seite 19

ABSCHLEPPKOSTEN

Abschleppkosten – ein aktualisierter Überblick

| Anfragen von UE-Lesern zu den Abschleppkosten haben der Redaktion gezeigt: Es gibt in UE viele einzelne Beiträge zu den Abschleppkosten – was fehlt, ist ein aktueller Gesamtüberblick. Der folgende Beitrag fasst daher die Facetten des komplexen Themas für Sie aktuell zusammen. |

Der werkvertragliche Preisaspekt

Abschleppaufträge zeichnen sich dadurch aus, dass regelmäßig im Vorfeld der Erledigung kein Preis vereinbart wird. Dennoch ist dem Kunden klar, dass das nicht umsonst ist. Solche Situationen sieht das Gesetz vor. § 632 Abs. 1 BGB regelt, dass der Auftraggeber eines Werkvertrags dem Auftragnehmer eine Bezahlung schuldet, wenn die Leistung nur gegen Entgelt erwartet werden kann. Das gilt dann als „stillschweigend vereinbart“.

Wichtig | Kommt vor Auftragserteilung keine Preisvereinbarung zustande, darf der Abschleppunternehmer „das Übliche“ berechnen (§ 632 Abs. 2 BGB).

PRAXISTIPP | Bei der Berechnung des Üblichen darf ein Abschleppunternehmer den Preisrahmen, der sich u.a. aus der regelmäßigen Abfrage des Berufsverbandes ergibt, voll ausschöpfen. Mitnichten ist es so, dass das Übliche von den Durchschnittswerten bestimmt wird. Ein Durchschnitt setzt sich ja per Definition aus höheren und niedrigeren Beträgen zusammen.

Ein werkvertragliches Urteil des BGH

Zur Üblichkeit im Sinne des § 632 Abs. 2 BGB sagt der Werkvertragssenat des BGH: „Als übliche Vergütung kann vor diesem Hintergrund nicht nur ein fester Satz oder gar ein fester Betrag herangezogen werden. Sind die Leistungen einem als einheitlich empfundenen Wirtschaftsbereich zuzuordnen, wie es etwa bei Leistungen aus den Gewerken der Handwerker oder – wie im vorliegenden Fall – bei Sachverständigen der Fall sein wird, kann sich eine Üblichkeit im Sinne des § 632 Abs. 2 BGB auch über eine im Markt verbreitete Berechnungsregel ergeben. Darüber hinaus ist die übliche Vergütung regelmäßig nicht auf einen festen Betrag oder Satz festgelegt, sondern bewegt sich innerhalb einer bestimmten Bandbreite, neben die darüber hinaus aus der Betrachtung auszuschneidende und daher unerhebliche ‚Ausreißer‘ treten können“. (BGH, Urteil vom 04.04.2006, Az. X ZR 122/05, Abruf-Nr. 061058).

Und wenn die Polizei agiert?

Dass der Geschädigte selten selbst Kontakt mit dem Abschleppunternehmer aufnimmt, sondern dass das regelmäßig durch die Polizei geschieht, schadet nicht. Die Polizei wird dabei nur als Bote tätig. Sie erteilt keinen eigenen Auftrag. Ist der Geschädigte am Ort des Geschehens damit einverstanden, dass der Abschleppunternehmer sein Auto auflädt, kommt dadurch der Werkvertrag zustande (AG Stuttgart, Urteil vom 21.11.2017, Az. 43 C 723/17, Abruf-Nr. 198523).

Ohne Preisvereinbarung ...

... darf der Abschlepper das Übliche abrechnen

Polizei fungiert nur als Bote, nicht als Auftraggeber

PRAXISTIPP | Ist der Geschädigte nicht mehr handlungsfähig, erteilt die Polizei den Auftrag in dessen Namen. Spätestens, wenn der Geschädigte (der in der Situation ja keine Abtretung unterschreibt) die Rechnung für das Abschleppen der Versicherung präsentiert, hat er den in seinem Namen erteilten Auftrag stillschweigend genehmigt.

Unter schadenrechtlichen Gesichtspunkten darf sich der Geschädigte darauf verlassen, dass die Polizei den richtigen Abschleppunternehmer ausgewählt hat. Benachrichtigt die Polizei ein örtliches Abschleppunternehmen, muss der Geschädigte nicht von einer Überhöhung anfallender Kosten ausgehen. Zur Marktforschung vor der Beauftragung ist der Geschädigte nicht verpflichtet (AG Schwandorf, Urteil vom 02.06.2016, Az. 1 C 7/16, Abruf-Nr. 186385).

Die Situation bei Haftpflichtschäden

Bei Haftpflichtschäden ist die besondere Situation des Geschädigten zu beachten. Weil die schnelle Räumung der Unfallstelle oft im Vordergrund steht, muss er vor der Beauftragung eines Abschleppunternehmers keine Preisvergleichspflichten anstellen.

Das ist ihm in der Regel auch gar nicht möglich, zumal der Unternehmer in vielen Fällen von der Polizei ausgewählt und benachrichtigt wird (OLG Celle, Urteil vom 09.10.2013, Az. 14 U 55/13, Abruf-Nr. 133275; LG Hof, Urteil vom 09.02.2016, Az. 22 O 81/15, Abruf-Nr. 146405; AG Stade, Urteil vom 10.01.2012, Az. 61 C 946/11, Abruf-Nr. 120729; AG Neu-Ulm, Urteil vom 12.08.2014, Az. 7 C 676/14, Abruf-Nr. 142776; AG Schwandorf, Urteil vom 21.08.2017, Az. 1 C 187/17, Abruf-Nr. 196284).

Dem Geschädigten ist folglich keine Markterforschung hinsichtlich der vom Abschleppunternehmer berechneten Preise in der Unfallsituation zuzumuten (AG Stuttgart, Urteil vom 21.11.2017, Az. 43 C 723/17, Abruf-Nr. 198523).

Auch das AG Nordenham sieht ganz klar, dass der Geschädigte nicht zu einer Recherche nach dem günstigsten Anbieter vor Erteilung des Abschleppauftrags verpflichtet und ein Auswahlverschulden daher praktisch nicht zu begründen ist (AG Nordenham, Urteil vom 12.11.2018, Az. 3 C 48/18, Abruf-Nr. 205561, eingesandt von Rechtsanwälte Melchers und Kollegen, Nordenham).

Wichtig | Rechtsprechung des BGH gibt es dazu nicht. Es darf aber als sicher gelten, dass er es genau so sehen würde, wie das OLG Celle. Denn mit seiner Rechtsprechung zur Not- und Eilsituation bei Mietwagen hat er bereits eine Vorlage geliefert: Wo der Geschädigte keine Stellschraube hat, muss er auch keine drehen. Und nur auf die Situation des Geschädigten kommt es an.

Das OLG Celle hat auch akzeptiert, dass der Abschleppunternehmer die Kosten für die Hakenlastversicherung anteilig berechnet; denn der Geschädigte könne schwerlich in seiner Situation einen Konkurrenten finden, der das nicht tut.

Für Bergungskosten gilt nichts anderes als für die Abschleppkosten als solche. Als Bergungskosten werden die Kosten bezeichnet, die entstehen, um

Geschädigter darf sich auf Wahl der Polizei verlassen

Geschädigter muss keine Preise vergleichen ...

... oder Markterforschung betreiben

Auch bei Bergungskosten gilt das Übliche

Zwischen Total- und
Reparaturschaden
unterscheiden

Verwertung auch
am Unfallort möglich

Reparatur am
Unfallort ...

... kann im
Nachhinein höhere
Kosten auslösen ...

... oder den
Geschädigten bei
der Gewährleistung
beeinträchtigen

das Fahrzeug wieder „auf die Straße“ zu bekommen, damit es wegtransportiert werden kann. Der Kraneinsatz, um es vom Acker über die Böschung auf die Straße zu bekommen, das Aufrichten des umgekippten Fahrzeugs, alles das zählt dazu. Der Preis wird in der Regel vorher nicht festgelegt, also muss er sich im Rahmen des Üblichen halten.

Wie weit darf abgeschleppt werden?

Bei dieser Frage muss man zwischen offensichtlichen Totalschäden und Reparaturschäden unterscheiden.

Totalschaden

Ein Fahrzeug, das bei einem Unfall offensichtlich einen Totalschaden erlitt, kann nicht auf Kosten des eintrittspflichtigen Haftpflichtversicherer über eine Strecke von 373 km „nach Hause“ geschleppt werden (LG Stuttgart, Urteil vom 15.06.2011, Az. 8 O 434/11, Abruf-Nr. 133973).

Das ist ein nachvollziehbares Urteil, denn die Verwertung des Fahrzeugs kann auch am Unfallort organisiert werden. Einen generellen Anspruch darauf, das Fahrzeug an den Heimatort zu holen, gibt es nicht. Da schlägt die Schadenminderungspflicht durch.

Wenn es jedoch von der Unfallstelle zur Heimatwerkstatt nur unwesentlich weiter ist als zum Hof des Abschleppunternehmers, darf der Geschädigte sicher den Auftrag erteilen, das Fahrzeug zur Heimatwerkstatt zu bringen. Eine feste Grenze in Kilometern lässt sich da aber nicht ziehen.

Reparaturschaden

Anders als beim Totalschaden liegen die Dinge auch bei größeren Entfernungen bei einem Reparaturschaden. Denn selbst wenn das Fahrzeug in der Nähe des Unfallorts repariert würde, muss es ja danach zum Heimatort des Geschädigten gelangen. Schadenrechtlich wird man nicht verlangen können, dass der Geschädigte Urlaub nimmt, um sein Fahrzeug zu holen.

Selbst wenn er es täte, fielen Zugfahrkosten oder der Treibstoff für den Mietwagen für die Strecke zur Abholung und für das reparierte Fahrzeug für die Strecke nach Hause an. Zwar hätte der Geschädigte ohne den Unfall die Fahrt nach Hause auch gemacht, aber eben nicht doppelt. Immerhin ist er nach dem Unfall auch nach Hause gefahren.

Hinzukommt, dass der Geschädigte bei einer Reparatur in der Fremde für jede Nachbesserung bei Reparaturmängeln wieder an den Unfall- und Reparaturort zurückfahren müsste. Das ist ihm nicht zuzumuten.

■ So sagt das AG München: „Die Schadensminderungspflicht gebietet auch nicht in jedem Fall die Abschleppung zur nächstgelegenen Reparaturmöglichkeit. Es ist nicht ersichtlich, dass dies hier insgesamt betrachtet wesentlich kostengünstiger gewesen wäre als die Abschleppung zur Reparaturwerkstätte in Illertissen. Immerhin wurden andererseits Kosten und Zeitaufwand einer Fahrzeugabholung vermieden. Auch das Interesse des

Unfallgeschädigten, mögliche spätere Gewährleistungsansprüche möglichst ortsnahe geltend machen zu können, ist berechtigt und zu berücksichtigen. Die Abwägung des Unfallgeschädigten mit dem Ergebnis, die Abschleppung nicht zur nächstgelegenen Reparaturmöglichkeit, sondern nach Illertissen durchführen zu lassen, ist daher nicht zu beanstanden. Letztlich ergibt die gerichtliche Schätzung nach § 287 Abs. 1 ZPO auf der Grundlage des Parteivortrages, dass die Klageforderung der Höhe nach nicht zu beanstanden ist.“ (AG München, Urteil vom 06.10.2014, Az. 322 C 27990/13, Abruf-Nr. 143049).

- Auch das AG Ingolstadt sagt, dass die Abwicklung der Reparatur und eventueller späterer Nachbesserungsarbeiten für den Geschädigten am Heimatort einfacher ist. Wenn der Geschädigte dabei im Abschleppwagen mitfährt, wird auch ein Mietwagentag eingespart.

Wichtig | An alledem ändert nichts, dass sich dann ein wirtschaftlicher Totalschaden herausstellt, wenn der Geschädigte das nicht vorher bereits selbst erkennen kann (AG Ingolstadt, Urteil vom 18.02.2016, Az. 10 C 2291/15, Abruf-Nr. 187421).

- Das AG Schwandorf hat entschieden, dass der Geschädigte nicht gegen die Schadenminderungspflicht verstößt, wenn er das Fahrzeug über 56 km vom Unfallort zur Heimatwerkstatt schleppen lässt. Denn es ist auch zu berücksichtigen, dass die Abholung des Fahrzeugs nach einer Reparatur am Unfallort Aufwand und Kosten verursacht (AG Schwandorf, Urteil vom 21.08.2017, Az. 1 C 187/17, Abruf-Nr. 196284).
- Das AG Siegburg sieht ebenso, dass sich die Abschleppkosten und der ersparte Zeit- und Kostenaufwand einander aufheben (AG Siegburg, Urteil vom 14.04.2016, Az. 124 C 7/16, Abruf-Nr. 185866).

Je weiter, desto selbstverständlicher

Gefühlt ist das Heimschleppen eher dann möglich, wenn die Strecke nicht so weit ist. Tatsächlich ist es umgekehrt:

- Denn der Aufwand, wegen eventueller Nachbesserungen noch einmal zum Reparaturort in der Ferne zurückzufahren, mag bei 50 km noch eher zumutbar sein, als bei 500 km. Das Nachbesserungsargument hat der BGH in etwas anderem, aber vergleichbaren Zusammenhang auch schon benutzt (BGH, Urteil vom 28.04.2015, Az. VI ZR 267/14, Abruf-Nr. 177240, dort Randnummer 14).
- Und auch ein Abholaufwand mit Übernachtung ist sicher weit weniger zumutbar als eine Abholung in 50 km Entfernung.

Notwendige Zwischenlagerung

Ereignet sich der Unfall außerhalb der Werkstattöffnungszeiten, und muss das verunfallte Fahrzeug daher zunächst beim Abschleppunternehmer zwischengelagert werden, muss der gegnerische Haftpflichtversicherer auch

Eingesparter
Mietwagentag

Kein Verstoß
gegen Schaden-
minderungspflicht

Hohen Aufwand
bei Nachbesserungen
vermeiden

die weitere Abschlepprechnung zur Reparaturwerkstatt übernehmen (LG Detmold, Urteil vom 16.01.2009, Az. 12 O 248/07, Abruf-Nr. 092690).

Denn, so hat es der BGH in der Standgeldfrage entschieden: Der Geschädigte kann sein verunfalltes Fahrzeug nicht einfach am Straßenrand abstellen. Und unter Umständen muss er es, wenn es nicht mehr witterungsdicht ist, vor Regen und Schnee schützen, und nicht weniger gegen Diebstahl von Teilen, wenn es nicht mehr verschließbar ist (BGH, Urteil vom 05.02.2013, Az. VI ZR 363/11, Abruf-Nr. 130595).

**Geschädigter darf
keine Weisungen
erteilen**

Nicht anders wäre es, wenn der bei dem Unfall verletzte Geschädigte mit dem Krankenwagen abtransportiert und das Fahrzeug mangels anderweitiger Weisungen zunächst beim Abschleppunternehmer zwischengelagert würde. Wenn eine zweite Abschlepprechnung entsteht, weil das Fahrzeug später in die Werkstatt transportiert wird, muss der gegnerische Haftpflichtversicherer auch die erstatten.

Familiäre Gründe

Einen Fall, bei dem der Grund für die Zwischenlagerung ein sehr menschlicher war, hatte das LG Lüneburg zu entscheiden: Hat der Geschädigte bei dem Unfall abends ein 5-jähriges Kind im Fahrzeug, ist es nicht zu beanstanden, dass er den Abschleppunternehmer beauftragt, ihn, das Kind und das Fahrzeug zunächst nach Hause zu transportieren. Entsteht am anderen Tag eine weitere Abschlepprechnung, weil die Reparaturwerkstatt das Fahrzeug vom Wohnort zur Reparatur holt, verstößt das nicht gegen die Schadenminderungspflicht (LG Lüneburg, Urteil vom 07.04.2015, Az. 9 S 104/14, Abruf-Nr. 144311).

Kein Verweis auf Schutzbrief oder Clubmitgliedschaft

Mancher Autofahrer hat eine Verkehrsserviceversicherung, die im Volksmund „Schutzbrief“ heißt. Auch darin sind Abschleppleistungen enthalten.

**Private Vorsorge soll
Schädiger nicht
entlasten**

Jedoch gilt hier der gleiche Grundsatz wie immer: Private Vorsorge ist nicht dazu da, den Schädiger zu entlasten. Der unfallgegnerische Versicherer kann dem Geschädigten also nicht entgegenhalten – wie es bereits versucht wurde – er müsse aus Gründen der Schadenminderungspflicht seinen Schutzbrief in Anspruch nehmen.

Dagegen sprechen nämlich auch weitere Argumente:

- In vielen Schutzbriefbedingungen ist eine Klausel enthalten, wonach die Schutzbriefleistung nicht beansprucht werden kann, wenn ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten besteht. Damit will sich der Schutzbriefversicherer von Kosten befreien, die auch einem Dritten belastet werden können. Das ist sicherlich zulässig, denn das basiert auf vertraglichen Vereinbarungen.
- Umgekehrt kann sich der Schädiger nicht von Kosten freihalten wollen, die auch ein Dritter bezahlen könnte, denn dort gilt eben das Recht der unerlaubten Handlung, im Volksmund „Schadenrecht“ genannt.

Alle diese Ausführungen gelten auch für den untauglichen Verweis des Haftpflichtversicherers auf eventuell zu beanspruchende Leistungen eines Automobilclubs.

Die Situation bei Kaskoschäden

In den Musterbedingungen des GDV heißt es im Hinblick auf die Abschleppkosten in Klausel A.2.5.2.2:

■ Klausel A.2.5.2.2 AKB

Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt, wenn nicht ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen. Das gilt nur, soweit einschließlich unserer Leistungen wegen der Beschädigung des Fahrzeugs nach A.2.5.2.1 die Obergrenze nach A.2.5.2.1.a oder A.2.5.2.1.b nicht überschritten wird.

Das bedeutet: Die Abschleppkosten sind vom Versicherungsschutz umfasst. Die Summe aus Reparaturkosten und Abschleppkosten darf aber nicht höher sein, als der Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs am Unfalltag, wenn vollständig und fachgerecht repariert wurde. Und sie darf nicht höher sein, als die Differenz aus Wiederbeschaffungswert und Restwert, wenn nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert wurde.

Wichtig | Die Klausel ist auf Abschleppkosten bezogen. Bergungskosten sind von dieser Klausel glasklar nicht umfasst. Sie müssen also in der Kaskoversicherung nicht erstattet werden. Dass manche Versicherer zwischen Abschlepp- und Bergekosten in der Abwicklungspraxis zugunsten der Kunden kulanterweise nicht präzise differenzieren, steht auf einem anderen Blatt.

Bergungskosten sind allerdings ein typischer Bestandteil des Autoschutzbriefes, siehe die Klausel A.3.5.3 der Musterbedingungen des GDV.

Für Totalschäden sehen die Muster-AKB keine Abschleppkosten vor. Das ist in sich schlüssig, weil bei Totalschäden ohne Reparatur die Differenz aus Wiederbeschaffungswert und Restwert die Höchstentschädigung darstellt. Offenbar sind da aber viele Versicherer kulant. Für die Bergekosten aus dem Schutzbrief gibt es eine solche Obergrenze aber nicht.

■ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 141: Abschleppkosten über weite Entfernungen (H) → Abruf-Nr. 42642608
- Textbaustein 284: Kürzung der Abschleppkosten rechtswidrig (H) → Abruf-Nr. 32428000
- Checkliste: „Argumente für ein Abschleppen zur weiter entfernten Heimatwerkstatt“ → Abruf-Nr. 44747851

Ein Blick in die
Musterbedingungen

Keine Kosten-
erstattung bei
Totalschäden



DOWNLOAD

Textbausteine und
Liste auf ue.iww.de

FIKTIVE ABRECHNUNG

Verweis auf Werkstatt jenseits der Landesgrenze?

I Bei fiktiver Abrechnung gilt: Wenn das Fahrzeug des Geschädigten älter als 3 Jahre ist und nicht konsequent in Werkstätten der Marke gewartet und repariert wurde, kann der Versicherer auf die Konditionen einer anderen technisch gleichwertigen Werkstatt verweisen. Allerdings muss der Verweis für den Geschädigten auch zumutbar sein. Ob das bei einem Verweis auf eine Werkstatt jenseits der Landesgrenze der Fall ist, möchte ein Schadensgutachter aus dem Kreis der UE-Leser wissen. I

Was der Geschädigte
privat freiwillig
macht, ...

FRAGE: *Wir haben einen Kunden aus Frankfurt/Oder. Regelmäßig fährt er nach Slubice (Nachbarstadt in Polen) zum Einkaufen und Tanken. Auch lässt er dort seinen Wagen warten und reparieren. Denn dort ist alles deutlich billiger als hier. Kann der Versicherer diesen Kunden bei der fiktiven Abrechnung auf Werkstätten jenseits der Grenze nach Polen verweisen? Und wie wäre es bei Fragen des Wiederbeschaffungs- und des Restwerts, beides unter dem Gesichtspunkt des örtlichen Markts?*

ANTWORT: Rechtsprechung dazu haben wir nicht. So müssen allgemeine Überlegungen und schadenrechtliche Grundsätze herangezogen werden.

Offene Grenzen – aber unterschiedliche Rechtssysteme und Steuersätze

Mag der Einkauf für den Bedarf des täglichen Lebens auf der anderen Seite der Grenze dort zum Alltag gehören, so trennen die beiden Länder doch ganz unterschiedliche Rechtssysteme und unterschiedliche Mehrwertsteuersätze.

... muss er sich im
Schadenfall nicht
vom Versicherer
aufzwingen lassen

So wird wohl gelten, dass der Versicherer dem Geschädigten nicht zumuten kann, sein Fahrzeug im Ausland reparieren zu lassen, in dem er dann bei Reparaturmängeln und daraus resultierendem Streit am Ende auch die Werkstatt verklagen müsste. Zumal man von der Unabhängigkeit der polnischen Justiz derzeit wenig Gutes hört. Auch kann man einem selbstständigen Geschädigten nicht zumuten, mit polnischer Mehrwertsteuer zu hantieren.

Wichtig I Beide Argumente gelten auch für den Wiederbeschaffungswert und den Restwert.

Möglicher Einwand des Versicherers folgt falschem Ansatz

Der Versicherer wird einwenden, wer fiktiv abrechne, lasse doch gar nicht reparieren. Streit mit Werkstatt oder Fiskus könnten so gar nicht entstehen. Das ist aber der falsche Ansatz, denn nach der Logik der fiktiven Abrechnung („Fiktion“ einer durchgeführten Reparatur) muss mit dem Schadenersatzbetrag die Reparatur möglich sein. Das wäre sie dann aber nur in Polen.

Freiwilliges Verhalten versus aufgezwungenes Verhalten

Dass der Geschädigte für die sonstigen Reparaturen auch die polnische Werkstatt wählt, könnte die Sache, wenn der Versicherer das im Detail vortragen würde, in einem anderen Licht erscheinen lassen. Doch gilt im Schadenrecht stets: Freiwillig ist eine Sache, aufgezwungen eine andere.

VOLLKASKO/TEILKASKO

Kasko: Individuelles für Stundenverrechnungssätze und Glasschäden bei fiktiver Abrechnung

Manche Versicherer schränken in ihren Allgemeinen Kaskobedingungen (AKB) die Stundenverrechnungssätze bei der fiktiven Abrechnung ein. Zudem wollen sie Glasbruchschäden bei fiktiver Abrechnung nicht mehr erstatten. Lesen Sie, was künftig gelten soll. Zudem schätzt UE für Sie ein, ob die Änderungen wirksam sind bzw. wo es sich ggf. zu wehren lohnt.

Stundenverrechnungssätze einer „regionalen Fachwerkstatt“

Hintergrund | Der BGH hat 2015 zur fiktiven Abrechnung in der Kaskoversicherung entschieden: Alles, was im Detail geregelt ist, folgt der vereinbarten Regelung. Ansonsten ist das Haftpflichtschadenrecht die Auslegungshilfe für den Begriff der „erforderlichen Kosten der Reparatur“ (BGH, Urteil vom 11.11.2015, Az. IV ZR 426/14, Abruf-Nr. 145782).

Die Folge war in jenem Fall, dass wie beim Haftpflichtschaden bei dem seinerseits erst 2 Jahre alten Fahrzeug die Stundenverrechnungssätze der lokalen Werkstatt der Marke herangezogen werden durften, weil der Kaskovertrag nichts anderes regelte.

Beispiel einer geänderten AKB

UE hatte seinerzeit bei der Berichterstattung über das Urteil vorhergesagt, dass mancher Versicherer die Kaskobedingungen um eine Regelung der Stundenverrechnungssätze für die fiktive Abrechnung ergänzen werde.

Nun haben wir ein Beispiel gefunden. In Verträgen der Alten Leipziger heißt es unter dem Punkt A.2.5.2.1. Buchst. c) :

■ A.2.5.2.1

Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen: ...

c) Bei einer fiktiven Abrechnung der Reparaturkosten (ohne Vorlage der Reparaturkostenrechnung) werden nur Stundenverrechnungssätze einer von uns zu benennenden regionalen Fachwerkstatt erstattet. Aufschläge auf die vom Hersteller empfohlenen Ersatzteilpreise und Verbringungskosten werden nur ersetzt, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen sind.

Geht das so?

Die Kaskobedingungen sind ja für eine Vielzahl von Verwendungen vorformuliert und werden dem Versicherungsnehmer (VN) „gestellt“, wie das Gesetz es formuliert. Das heißt, sie können nicht einzeln diskutiert und verhandelt werden. Also sind sie gemäß § 305 BGB auch Allgemeine Geschäftsbedingungen. Folglich unterliegen sie der Inhaltskontrolle gemäß §§ 307 BGB ff.

Versicherer hebt Auslegungshilfe „Haftpflichtschadenrecht“ ...

... mit Regelung in den AKB aus

AKB sind AGB ...

... und damit
überprüfbar

Das sind Ihre
Argumente

Nach § 307 BGB bringen Unklarheiten eine Klausel ebenso zu Fall, wie eine darin liegende den VN entgegen den Geboten von Treu und Glauben unzumutbar benachteiligende Regelung es tut.

Man kann Zweifel haben, ob der Verweis auf eine „von uns zu benennende regionale Fachwerkstatt“ ausreichend klar ist. Was ist regional? In dem Ort oder der Stadt des VN gelegen? Im Umkreis gelegen? Wie groß ist der Umkreis? Was ist eine „Fachwerkstatt“ für welchen Schadentyp? Ein Karosserie- und Lackbetrieb auch dann, wenn er für einzelne Arbeiten wie die Wiederanmeldung von Scheinwerfern oder Assistenzsystemen an die Steuergeräte seinerseits auf eine Subunternehmerleistung einer Markenwerkstatt zurückgreifen muss?

Und: Benachteiligt es den VN unzumutbar, wenn er auf eine Werkstatt verwiesen wird, die gar nicht alles selbst reparieren kann, sondern für manche Arbeiten (siehe oben) dann doch wieder auf Markenwerkstätten zurückgreifen muss? Das Argument ist also gleichlautend relevant sowohl für die Unklarheits- wie für die Unzumutbarkeitsfrage.

Es hängt bis zur obergerichtlichen Klärung sicher von der Sicht des einzelnen Richters ab. Der Streit mag lohnend sein, sicher ist das Ergebnis nicht, zumal die Differenzen oftmals nicht im berufungsfähigen Bereich, also unter 600 Euro liegen. Und es muss sich erst einmal ein VN finden, der den beschwerlichen Weg eines solchen Rechtstreites gehen möchte.

AKB genau lesen!

PRAXISTIPP | Lesen Sie bei der Inzahlungnahme unreparierter Fahrzeuge im Kaskofall unbedingt im Kaskovertrag des Kunden, wie abgerechnet werden wird.

Glasbruchschaden fiktiv nicht mehr abrechenbar

Die Alte Leipziger hat ferner den Glasbruchschaden nach A 2.2.1.5 AKB von der fiktiven Abrechnung ausgeschlossen.

Mit dieser Klausel ist auch der Weg verschlossen, beim Totalschaden eines nicht vollkaskoversicherten Fahrzeugs wenigstens den Glasbruchschaden aus der Teilkaskoversicherung erstattet zu bekommen.

Klausel zumindest
überraschend

Wichtig | Beim vollständigen Ausschluss des Glasbruchschadens sehen wir ebenfalls Anhaltspunkte, dass die Klausel wegen § 307 BGB unwirksam ist. Denn die fiktive Abrechnung des Schadens ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit. Die Klausel ist zumindest überraschend. Sie stellt aber auch Selbstverständliches auf den Kopf. Ob sich die Gerichte davon überzeugen lassen und ob sich ein Betroffener findet, der das auszustreiten versucht, muss sich zeigen. Da hat der Versicherer vermutlich die besseren Karten.

ARCHIV

Ausgabe 8 | 2017
Seite 12-18



WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Kürzungen bei Kasko: Was geht, was nicht? Muss der Kunde ran oder kann die Werkstatt fordern?“, UE 8/2017, Seite 12 → Abruf-Nr. 44801817

TEXTBAUSTEINE

Korrespondenz leicht gemacht

Im vorderen Teil dieser Ausgabe haben wir in der Randspalte auf Textbausteine verwiesen, die sich auf den dort abgedruckten Beitrag beziehen. Nachfolgend finden Sie nun die Textbausteine für Ihre Korrespondenz mit dem Versicherer, für das Gespräch mit Ihren Kunden oder als Argumentationshilfe für den Anwalt des Geschädigten – diesmal mit einem Verweis zurück auf den jeweiligen Beitrag.

PRAXISTIPPS

- Die Textbausteine sind für Standardfälle formuliert. Weicht Ihr konkreter Fall davon wesentlich ab, sollten Sie einen Rechtsanwalt zu Rate ziehen.
- Beherzigen Sie die Hinweise mit dem Wort **Wichtig** am Ende mancher Textbausteine. Dort weisen wir insbesondere darauf hin, wenn beispielsweise Ihr Kunde oder der Rechtsanwalt den Textbaustein verwenden sollte oder wie der Textbaustein eingesetzt werden sollte, wenn er aus mehreren Varianten besteht.
- Die Textbausteine stehen Ihnen auf ue.iww.de unter Downloads → Filtern nach Art kostenlos zur Übernahme in Ihre Textverarbeitung zur Verfügung. Direkt aufrufen können Sie den einzelnen Textbaustein auf ue.iww.de mit der achtstelligen Abruf-Nr. aus der Randspalte beim jeweiligen Textbaustein.



DOWNLOAD

Alle Textbausteine
auf ue.iww.de

TEXTBAUSTEIN 466 / Schwache-Mietpreisspiegel auch online tauglich (H)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie meinen, der Schwache-Mietpreisspiegel könne ab sofort aus formalen Gründen nicht mehr maßgeblich sein, denn er werde nicht mehr gedruckt und sei nur noch online zugänglich. Privatpersonen könnten den Zugang aber nicht erhalten. Darüber hinaus setze der Zugriff ein Jahresabonnement für 500 Euro voraus.

Dieser Einwand liegt neben der Sache, denn er verkennet die Bedeutung dieser Erhebung. Schon zu Print-Zeiten hat wohl kein einziger Geschädigter dieses Werk (oder auch das Fraunhofer-Werk) gekauft, um darin den zulässigen Preis zu ermitteln. Und hätte er den Schwache-Mietpreisspiegel zur Hand genommen, hätte der Versicherer sicher eingewandt, er habe da wohl zur falschen Liste gegriffen.

Es ist auch nicht der Sinn solcher Listen, dass der Geschädigte sich vorab informiert. Er muss diese und ähnliche Listen noch nicht einmal mehr kennen (siehe zur BVSK-Honorarbefragung: BGH, Urteil vom 11.02.2014, Az. VI ZR 225/13). Sie dienen dem Gericht zur nachträglichen überschlägigen Kontrolle im Sinne des § 278 ZPO, ob der dem Geschädigten berechnete Mietpreis im Rahmen des schadenrechtlich Erforderlichen liegt. Dazu benötigt der Geschädigte keinen Zugriff darauf.

Dem Gericht können notfalls die Listenauszüge von den Prozessparteien vorgelegt werden. Das war auch schon zu Print-Zeiten so, denn nicht jeder hat zu jeder Zeit Zugriff auf die im Gericht befindliche Literatur.



SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 2



DOWNLOAD

Abruf-Nr. 45619740
auf ue.iww.de

SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 3



DOWNLOAD

Abruf-Nr. 45619741
auf ue.iww.de



TEXTBAUSTEIN 467 / Nutzungsausfallentschädigung statt Mietwagen (H)

Sehr geehrte Damen und Herren,

um den von Ihnen angezettelten Diskussionen um die Berechtigung der Mietwagenkosten zu entgehen, begehrt der Geschädigte nunmehr statt Erstattung der Mietwagenkosten die Erstattung von Nutzungsausfallentschädigung.

Sie werden nun – so jedenfalls die Erfahrung von anderen Versicherern – einwenden, das gehe nicht. Wer einen Mietwagen genommen habe, dem sei die Nutzungsausfallentschädigung versperrt.

Bitte nehmen Sie die Entscheidung des AG Ettlingen vom 16.10.2018 (Az. 6 C 63/18) zur Kenntnis. Diese spricht den Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung zu und bezieht sich neben einem Urteil des OLG Saarbrücken vom 01.06.2017 (Az. 4 U 33/16) auf die Entscheidung des BGH vom 05.02.2013 (Az. VI ZR 290/11).

Darin wiederum können Sie nachlesen: Dass der Geschädigte einen Mietwagen hatte, hindert nicht die Geltendmachung von Nutzungsausfallentschädigung.

Zum Verhältnis von Nutzungsausfallentschädigung zu Mietwagenkosten hat der BGH in der Entscheidung so präzise formuliert, dass hier die wörtliche Wiedergabe der maßgeblichen Passagen folgt:

„Rechtsfehlerhaft ist die Ansicht des Berufungsgerichts, dem Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung stehe der Umstand entgegen, dass die Klägerin tatsächlich für die Dauer der Reparaturzeit einen Mietwagen angemietet habe, sich mithin einen Ausgleich für die unfallbedingt entzogene Nutzungsmöglichkeit gegen ein Entgelt ‚erkaufte‘ und diese Mietwagenkosten gegenüber der Beklagten auf Grund der Rechnung der Autovermietung auch konkret abgerechnet habe. Das Berufungsgericht meint, der Nutzungsausfall könne dem Unfallgeschädigten nicht fiktiv zugesprochen werden, vielmehr müsse – neben dem Vorliegen eines Nutzungswillens des Geschädigten – nachweislich ein Kraftfahrzeug nicht zur Verfügung gestanden haben. Zwar sei hier der PKW der Klägerin unfallbedingt nicht mehr fahrtüchtig gewesen, die Klägerin habe sich jedoch während des gesamten Reparaturzeitraumes ein Ersatzfahrzeug angemietet, so dass insoweit ein tatsächlicher Nutzungsausfall überhaupt nicht eingetreten sei. In diesem Fall könne sie lediglich die erforderlichen Kosten für die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs als Unfallfolgeschaden geltend machen, nicht jedoch zusätzlich eine Nutzungsausfallentschädigung verlangen.“

Diese Ausführungen begegnen in mehrfacher Hinsicht durchgreifenden Bedenken.

Zunächst geht es hier nicht darum, Mietwagenkosten und daneben ‚zusätzlich‘ eine Nutzungsausfallentschädigung geltend zu machen. Es geht lediglich darum, ob der Geschädigte, der eine schadensrechtlich als unwirtschaftlich einzustufende Maßnahme (hier: Anmietung eines Mietwagens) ergreift, statt der dafür aufgewendeten, aber nicht ersatzfähigen Kosten zumindest die (meistens) geringere Nutzungsausfallentschädigung verlangen kann. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass die Nutzungsausfallentschädigung zu dem Anspruch auf Ausgleich konkreter Vermögensnachteile, die dem Geschädigten durch Aufwendungen für die Erlangung einer ersatzweisen Nutzungsmöglichkeit (insbesondere Mietwagen- oder Taxikosten) entstehen, in einem Alternativverhältnis steht (vgl. OLG Koblenz, Schaden-Praxis 2012, 259, 260).“

Und der nächste Satz lautet unmissverständlich:

„Jedenfalls hat der Geschädigte die Wahl, ob er einen konkreten Nutzungsausfallschaden oder eine pauschalierte Entschädigung für den allgemeinen Verlust seiner Nutzungsmöglichkeit verlangt.“

Und kurz danach erklärt er:

„Der vorübergehende Fortfall der Benutzbarkeit ist deshalb bereits ein Vermögensschaden, der einen Schadensersatzanspruch zur Entstehung gelangen lässt (vgl. BGH, Urteil vom 30. September 1963 – III ZR 137/62, BGHZ 40, 345, 348 f.). Gleichwohl kann diese Vermögenseinbuße konkret auf der Grundlage angefallener Kosten für ein Ersatzfahrzeug als auch abstrakt als Nutzungsausfallentschädigung auf der Grundlage der üblicherweise benutzten Tabellen berechnet werden. In letzterem Fall muss der Geschädigte nicht vortragen, dass ihn der Nutzungsausfall etwas gekostet hat. Erforderlich ist nur, dass ein Nutzungswille bestand und sich die zeitweise Unbenutzbarkeit des Fahrzeugs ausgewirkt hat.“

Mag das auf den ersten Blick auch ungewohnt erscheinen, so ist es doch tägliche Praxis in der Schadenregulierung, dass ein Geschädigter, der konkrete und kostenauslösende Maßnahme der Beseitigung der entzogenen Mobilität ergriffen hat, statt zur Erstattung dieser Kosten zur Nutzungsausfallentschädigung greift. Oder hat jemals jemand (ernsthaft) behauptet, wer eine Taxiquittung und ein paar Busfahrkarten in der Tasche habe, dürfe deshalb keine Nutzungsausfallentschädigung mehr verlangen?

Wir bitten nunmehr um Erstattung der Nutzungsausfallentschädigung.

TEXTBAUSTEIN 131 / Kein Neu für Alt-Abzug, keine Wertverbesserung (H)

Der von Ihnen vorgenommene „Neu-für-Alt-Abzug“ bzw. der vorgenommene Abzug für Wertverbesserung ist mit dem geltenden Schadenersatzrecht nicht in Übereinstimmung zu bringen.

Ein Abzug „Neu für Alt“ ist nur vorzunehmen, wenn bei der Reparatur neue Teile eingebaut werden und der Geschädigte sich dadurch eine baldige eigene Investition in das Fahrzeug erspart. Es genügt also nicht nur eine theoretische Besserstellung des Geschädigten, sondern es muss sich ein spürbarer und zeitnahe wirtschaftlicher Vorteil einstellen.

Wenn beispielsweise Reifen oder ein Auspuff oder Bremsteile alsbald verschleißbedingt zu wechseln wären, dies aber nun durch die Reparatur des Unfallschadens bereits erfolgt ist, wäre ein solcher Fall gegeben.

Wenn aber noch recht neuwertige Verschleißteile betroffen sind oder aber Teile, die ohne das Unfallgeschehen bei normalem Verlauf der Dinge ebenso lange gehalten hätten, wie das ganze Fahrzeug, dann kommt ein solcher Abzug als Vorteilsausgleich nicht in Betracht.



SIEHE AUCH
Zum Beitrag
auf Seite 6



DOWNLOAD
Abruf-Nr. 42642279
auf ue.iww.de

- Das AG Köthen (Urteil vom 11.07.2005, Az. 8 C 252/05 [IV]), hat z. B. für erst zirka 2.700 km alte Reifen den vollen Schadenersatz zugesprochen, weil eine Erneuerung erst in ferner Zukunft angestanden hätte.
- Im gleichen Sinne hat das LG Heidelberg (Urteil vom 18.07.2007, Az. 5 O 23/07) für einen erst kurz vor dem Unfall erneuerten Endschalldämpfer entschieden.

Eine Wertverbesserung setzt voraus, dass das Fahrzeug nach der Reparatur zu einem höheren Preis zu verkaufen wäre als vor dem Unfall.

Dass aber Bleichteile erneuert wurden oder ein Stoßfänger, dass das Fahrzeug partiell neu lackiert wurde, alles das führt bei pflichtgemäßer Offenbarung des – auch ordnungsgemäß – reparierten Unfalls zum Gegenteil einer Wertverbesserung. Niemand wird einen höheren Preis bezahlen, weil neben den drei alten Türen nun eine neue Tür das Fahrzeug zierte. Niemand wird einen höheren Preis bezahlen, weil ein Teil des Fahrzeugs unfallbedingt neu lackiert ist. Das Gegenteil ist der Fall.

Bis heute gilt, wie es der BGH (Urteil vom 23.11.2004, Az. VI ZR 357/03) formuliert hat:

„Der Ausgangspunkt dieser Rechtsprechung, daß auf dem Gebrauchtwagenmarkt Unfallfahrzeuge einen geringeren Preis erzielen, als unfallfreie, weil verborgene technische Mängel nicht auszuschließen sind und das Risiko höherer Schadenanfälligkeit infolge nicht fachgerechter Reparatur besteht, trifft trotz aller Fortschritte der Reparaturtechnik nach wie vor zu, zumal die technische Entwicklung im Fahrzeugbau insoweit auch höhere Anforderungen stellt.“

Der typische Gebrauchtwagenkäufer wird also nicht mehr, sondern weniger bezahlen.

Eine sehr gute Zusammenfassung sowohl unter dem neu für alt-Aspekt als auch unter dem Blickwinkel lieferte das AG Darmstadt (Urteil vom 10.06.2015, Az. 308 C 52/14):

„Grundsätzlich ist zwar eine durch die Wiederherstellung bedingte Werterhöhung, die sich für den Geschädigten wirtschaftlich günstig auswirkt, im Rahmen des Zumutbaren anzurechnen. ... Es ist jedoch entscheidend, ob der Vorteil für den Geschädigten individuell nützlich ist. Hier war jedoch zu berücksichtigen, dass eine neue Stoßstange an sich keine höhere Lebensdauer als die vorhandene Stoßstange aufweist, sie erhöht auch nicht die Lebensdauer des Fahrzeugs insgesamt oder erspart Aufwendungen, die zur Instandhaltung notwendig sind. Eine Stoßstange ist auch kein Verschleißteil, das sich bei jeder Fahrt abnutzt. ... Aufwendungen für zukünftige Instandhaltungen erspart die Klägerin dadurch nicht, es ist auch nicht zu erkennen, dass sich die Wertverbesserung anderweitig im Vermögen der Klägerin niederschlägt und das Fahrzeug durch die neue Stoßstange im Wert steigt.“

Vor diesem Hintergrund bitten wir nun um Nachzahlung, damit der Rechtsprechung nicht noch ein weiteres Urteil hinzugefügt werden muss.